

Information gem. § 50 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verhütung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Osnabrück Die Oberbürgermeisterin Postfach 44 60 49034 Osnabrück

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Stadt Osnabrück
Datenschutzbeauftragte
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
datenschutz@osnabrueck.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Verhütung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Ihre Daten werden auf Grundlage von § 23 Abs. 2, § 25 NDSG i.V.m. mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), des Straßenverkehrsgesetztes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), niedersächsische Verordnung über die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) und Spezialgesetze im Einzelfall.

5. Betroffenenrechte

Nach dem niedersächsischen Datenschutzgesetz stehen Ihnen Rechte aus §§ 51, 52 und 55 zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (§ 51 NDSG).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (§ 52 Abs. 1 NDSG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (§ 51 Abs. 1 und 2 NDSG).

Jede Betroffene Person hat ein Beschwerderecht bei der niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, poststelle@lfd.niedersachsen.de, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden (§ 55 NDSG).